

# SATZUNG

des

## MJA Plauen e.V.

[post@mjaplauen.de](mailto:post@mjaplauen.de)

[www.mjaplauen.de](http://www.mjaplauen.de)



Satzung vom 30.03.1999

Überarbeitete Fassung von der Mitgliederversammlung beschlossen am 25.02.2019

Registernummer : VR 60981 Amtsgericht Chemnitz  
anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 19 LJHG

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "MJA Plauen e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Plauen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## **§ 2 Zweck und Verwirklichung**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe verwirklicht wird dieser Zweck durch die Trägerschaft der Mobilen Jugendarbeit im Vogtland sowie weiterer Bereiche der Jugend- und Jugendsozialarbeit. Ziel des Vereins ist, die Ausgrenzung und Stigmatisierung von jungen Menschen zu verhindern oder sie zu verringern. Der Verein soll im Rahmen der Jugendsozialarbeit die soziale Integration junger Menschen fördern und sich inhaltlich gemäß seiner Konzeption als notwendige Ergänzung zu den offenen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit verstehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

---

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (Fördermitglieder) sowie Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

b) Außerordentliche, sogenannte Fördermitglieder, fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich an der Vereinsarbeit aktiv zu beteiligen. Sie unterstützen den Verein vor allem durch Lobbyarbeit für den Verein sowie durch Zahlung eines fördernden Mitgliedsbeitrages in mindestens doppelter Höhe gegenüber den ordentlichen Mitgliedern.

c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder die Satzungsziele aufgrund ihres öffentlichen Auftretens und Verhaltens besonders fördern. Sie können für den Verein beratend tätig werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe und wird mit einfacher Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes

- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) wenn ein Beitragsrückstand von 2 Jahren besteht

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich und hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, voll zu entrichten. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

---

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

---

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand
- 3. der Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

---

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, und seinem Stellvertreter. Der Vorstand kann um bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder erweitert werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein geschäftsführendes Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Verantwortungsbereiche:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Einberufung, Vorbereitung sowie Leitung der Mitgliederversammlung
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen

(5) Der Vorstand ist in seiner Sitzung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung. In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss die Diskussion zum Tagesordnungspunkt wieder eröffnet werden und eine erneute Beschlussfassung erfolgen.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Die Vorstandsbeschlüsse können in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind in einem Protokoll entsprechend zu verwahren.

---

## **§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in der Wirtschaftsführung des Vereins zu beraten und zu überprüfen, insbesondere

- a) bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr zu beraten,
- b) die Buchführung zu kontrollieren,
- c) die Jahresabrechnung des Vorstandes zu prüfen,
- d) der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

---

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsausschusses, Entlastung des Vorstandes,

- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsausschusses
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereines,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Festlegung der Konzeption und des Jahresarbeitsplanes

(2) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per E-Mail, Fax oder Post unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Regelung des §8 (2c) Abs.2 bleibt hiervon unberührt. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

c) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche, geheime Abstimmung, soweit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kein anderes Stimmrechtsverfahren beschließt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Versammlungsleiter zur selben Tagesordnung mündlich eine Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, im Übrigen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang gewählt. Anschließend werden die stimmberechtigten Beisitzer ebenfalls in einem Wahlgang gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(d) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird die Mehrheit der angegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,  
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit ,
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen, die Art der Abstimmung),
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
  - Beschlüsse, die wörtlich zu nehmen sind.
- 

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind jeweils zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Oase e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

# Leitbild MJA Plauen e.V.

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ § 1(I) KJHG

## **Wer ist unsere Zielgruppe?**

Im Sinne des Gemeinwohls setzen wir uns in erster Linie für junge Menschen ein.

## **Wer sind wir?**

Als gemeinnütziger, anerkannter Träger der freien Jugendhilfe vereinigen wir unter unserem Dach sozial engagierte Menschen, die sich dem Ziel verbunden fühlen, die Ausgrenzung und Stigmatisierung von jungen Menschen zu verhindern oder sie zu verringern sowie soziale Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen.

Der Verein fördert die soziale Integration junger Menschen.

## **Was ist unser Anspruch?**

Wir wollen Kräfte für Veränderung und Verbesserung der Lebensqualität wecken. Wir stehen für soziale Gerechtigkeit. Alle Hilfebedürftigen haben den gleichen Anspruch auf Unterstützung, ohne Ansehen der Nationalität, der Herkunft, der Religion, des Geschlechts, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung. Wir leisten Hilfe zur Selbsthilfe.

## **Was macht uns besonders?**

Wir stellen uns den Herausforderungen und handeln dabei innovativ und flexibel. Wir sehen uns ausschließlich als Helfer und Anwälte der Hilfebedürftigen. Wo geboten, erheben wir unsere Stimme. Wir sind parteipolitisch unabhängig und konfessionell ungebunden.

## **Was sind unsere Stärken?**

Die geltenden fachlichen Standards Mobiler Jugendarbeit/ Streetwork in Sachsen sind Richtschnur unseres Handelns, und wir beteiligen uns aktiv an deren Weiterentwicklung. Wir sind landesweit organisiert. Die Bündelung unserer Erfahrungen, die gemeinsame Nutzung unserer personellen und materiellen Ressourcen und unsere Mobilität sichern unsere Leistungsstärke. Wir arbeiten professionell, verantwortungsbewusst, kompetent und qualitätsorientiert.

## **Was leisten wir?**

Wir begleiten, beraten, stärken und fördern junge Menschen im Alltag, bieten Raum für ihre Entfaltung und machen uns zum Sprachrohr für benachteiligte Jugendliche. Unser Leistungsangebot umfasst Streetwork, Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe und Gemeinwesenarbeit. Wir schaffen gesellschaftliche Übungsfelder für Jugendliche. Wir sind offen für weitere Tätigkeitsfelder.

## **Wie arbeiten wir?**

Unsere Arbeit wird getragen von engagierten, fachlich qualifizierten und persönlich geeigneten, hauptamtlichen als auch ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Verhältnis untereinander von Wertschätzung und gegenseitigem Vertrauen gekennzeichnet ist. Teamarbeit stellt die Garantie für die Qualität unserer Arbeit dar. Den hauptamtlich Beschäftigten kommt eine besondere Schlüsselrolle für die Entwicklung des Vereins zu.

Durch Fort- und Weiterbildung sichern wir Professionalität.

## **Wo arbeiten wir?**

Entsprechend Bedarfsanalysen arbeiten wir dort, wo uns junge Menschen brauchen. Unser Sitz ist in der Stadt Plauen. Unseren Wirkungskreis sehen wir in der Region Vogtland.

## **Mit wem arbeiten wir zusammen?**

Gut funktionierende Netzwerke sind für uns notwendig. Wir pflegen sie und regen zu ihrer Bildung an. Zur Erfüllung unserer Aufgaben kooperieren wir mit allen Institutionen und Organisationen aus Staat und Gesellschaft, die uns in Erfüllung der selbstgesteckten Ziele und Aufgaben behilflich sein können und/ oder vergleichbare Zielsetzungen haben. Unsere Arbeit stützt sich auf das partnerschaftliche Zusammenwirken mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern, auf die Beteiligung junger Menschen sowie unserer Partner.

# MJA Plauen e.V. - Die Lobby für Jugend

## **Unterstützen Sie uns...**

- in Ihrem Tätigkeitsfeld in der Verwaltung Politik oder in Ihrer Einrichtung
  - mit Sach-oder Geldspenden
- als Sponsor eines unserer Projekte oder
  - als Mitglied des MJA Plauen e.V.

## **MJA Plauen e.V.**

**Stresemannstr. 3, 08523 Plauen**

**Tel/ Fax: 03741 422366**

**[post@mjaplauen.de](mailto:post@mjaplauen.de)**

**[www.mjaplauen.de](http://www.mjaplauen.de)**

**zuhören  
da sein  
begleiten  
unterstützen**